

# Anträge an die Mitgliederversammlung vom 16.11.2019

Anlage 15b. II)



## Änderungen zum Thema Mitgliedschaft

### Antragsteller in

Vorstand, Präsidium

#### **1. Antrag: Definition außerordentliche Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Definition von außerordentlichen Mitgliedern in §4 Abs. 2 zu konkretisieren.

| <b>§4 Abs. 2 der Satzung 2018</b>   | <b>§4 Abs. 2 Satzungsänderungsantrag</b>  |
|---|---|
| Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele des Verbandes unterstützen. | Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die <b>einzelne</b> Ziele des Verbandes unterstützen. |

### Begründung

Außerordentliche Mitglieder, wie die sog. Fördermitglieder, fördern lediglich die Patientenverfügung („einzelne“ Ziele). Ihnen verbandliche Rechte und Pflichten aufzuerlegen, ist unverhältnismäßig und sorgt für Verwirrung bei Interessent\_innen. Daher eine formal klare Regelung.

#### **2. Antrag: Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme durch Mitgliedsantrag online oder analog in §4 Abs. 3 mit einer Widerspruchsfrist von 60 Tagen für das Präsidium und die Beendigung entweder durch Austritt bei der Mitgliederverwaltung in §4 Abs. 5 oder durch Ausschluss aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens in §4 Abs. 6.

| <b>§4 Abs. 3, 5 und 6 der Satzung 2018</b>  | <b>§4 Abs. 3, 5 und 6 Satzungsänderungsantrag</b>  | <b>Begründung</b>   |
|---|--|---|
| Abs. 3<br><br>Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar. | Abs. 3<br><br>Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. <del>Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium.</del><br><b>Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§126b BGB) zu stellen.</b> Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung <b>vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium innerhalb von 60 Tagen nach</b> | In der Satzung fehlt bisher die zeitgemäße Möglichkeit, einen Aufnahmeantrag online zu stellen. „Textform“ heißt auch ohne Unterschrift wirksam.<br>Das Ziel eines Beschlusses des Präsidiums zur Aufnahme ist die Prüfung, ob die Antragssteller_innen die Werte der Organisation teilen. Aufgrund der Größe der Organisation und dem großen Wirkungsbereich des |

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | <p><b>Antragsstellung (Widerspruchsfrist)</b> wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.</p>   | <p>Verbandes, ist dieser Anspruch nicht einhaltbar. Ferner scheint die Überprüfung einer_s jeden Antragssteller_in als übermäßiger Aufwand für den Verband und entspricht nicht dem humanistischen Menschenbild. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Antragssteller_innen die humanistischen Werte teilen. Es wird daher vorgeschlagen, die direkte Aufnahme auf Antrag unter Vorbehalt innerhalb einer Widerspruchsfrist zu ermöglichen. Das Widerspruchsrecht obliegt dem Präsidium.</p> |
| <p>Abs. 5</p> <p>Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Präsidiums erforderlich.</p> | <p>Neu: Abs. 6 (wegen Änderung 15a. I))</p> <p>Der Austritt eines <b>ordentlichen</b> Mitgliedes erfolgt <del>durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und</del> ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. <b>Außerordentliche Mitglieder können jeweils zum Ende des Kalendermonats die Mitgliedschaft kündigen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Präsidiums erforderlich. Kündigungen erfolgen schriftlich und sind an die Mitgliederverwaltung zu richten. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung.</b></p> | <p>Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben unterschiedliche Kündigungsfristen, die sich auch in der Satzung niederschlagen sollten. Die Kündigung der Mitgliedschaft stellt einen formalen Akt dar, der keiner inhaltlichen Prüfung des Präsidiums bedarf.</p>  |
| <p>Abs. 6</p> <p>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen beharrlich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort</p>  | <p>Neu: Abs. 7 (wegen Änderung 15a. I))</p> <p>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen <del>beharrlich</del> <b>erheblich</b> zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.</p>   | <p>Aufgrund der Vereinfachung der Aufnahme eines Mitglieds (direkte Aufnahme auf Antrag) wird die Hürde für einen Ausschluss gesenkt. Das Wort „beharrlich“ erschwert bisher den Ausschluss eines Mitgliedes durch Zuwiderhandlungen</p>  |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Schiedskommission anrufen. Diese entscheidet endgültig.</p> | <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Schiedskommission anrufen. Diese entscheidet endgültig.</p> | <p>gegenüber von Verbandszielen, da das Präsidium insbesondere die Beharrlichkeit nachweisen müsste. Der Grund eines Verbandsausschlusses muss schwerwiegend sein. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob ein Mitglied verbandsschädigendes Verhalten über einen längeren Zeitraum hinweg an den Tag legt oder ein einmaliger grober Verstoß vorliegt.</p> |
|--|--|--|

Es ist festzuhalten, dass es in den letzten Jahren zu keiner verweigerten Aufnahme oder einem Verbandsausschluss kam.